

Entwurf

Formulierungshilfe

### **Änderungsantrag**

der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP  
zum Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland  
BT-Drs. 20/...

#### Zu Artikel 1a – neu (§ 12a des Transfusionsgesetzes)

(Verbot von Diskriminierung bei der Spenderauswahl für Blutspenden)

Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

#### **„Artikel 1a Änderung des Transfusionsgesetzes**

§ 12a des Transfusionsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 (BGBl. I S. 2169), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Bewertung des sexuellen Risikos, das zu einem Ausschluss oder einer Rückstellung von der Spende führt, hat auf Grundlage des jeweiligen individuellen Risikoverhaltens der spendewilligen Person zu erfolgen. Die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität dürfen keine Ausschluss- oder Rückstellungskriterien sein. Die Bewertung des Risikos, das zu einem Ausschluss oder einer Rückstellung von der Spende führt, ist im Fall neuer medizinischer, wissenschaftlicher oder epidemiologischer Erkenntnisse zu aktualisieren und daraufhin zu überprüfen, ob der Ausschluss oder die Rückstellung noch erforderlich ist, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau von Empfängerinnen und Empfängern von Blutspenden sicherzustellen.“

2. Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(4) Die Bundesärztekammer nimmt die Neubewertung der Risiken, die zu einem Ausschluss oder einer Rückstellung von der Spende führen müssen, unter Berücksichtigung von

Absatz 1 Satz 2 und 3 erstmalig bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] vor. Wird die auf Grund der Neubewertung geänderte Richtlinie nicht bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] nach § 12a Absatz 1 Satz 1 bekannt gemacht, nimmt die zuständige Bundesoberbehörde die Neubewertung nach Satz 1 im Einvernehmen mit dem Robert Koch-Institut vor und macht die geänderte Richtlinie im Bundesanzeiger bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebenten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] bekannt.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit evaluiert die Auswirkungen der Regelungen in Absatz 1 Satz 2 und 3 auf die Blutproduktesicherheit und das Blutspendeaufkommen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bekanntmachung der nach Absatz 4 geänderten Richtlinie.“

## Begründung

### Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird eine Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP umgesetzt. Der Koalitionsvertrag sieht die Abschaffung des „Blutspendeverbots für Männer, die Sex mit Männern haben (MSM), sowie für Trans-Personen“ vor.

Bisher sah die Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Richtlinie Hämotherapie) der Bundesärztekammer eine viermonatige Rückstellung von der Blutspende für Personen mit sexuellem Risikoverhalten vor. MSM wurden nach Sexualkontakt mit einem neuen oder mehr als einem Sexualpartner für vier Monate von der Spende zurückgestellt. Bei allen übrigen Personen erfolgte die viermonatige Rückstellung nach Sexualverkehr mit häufig wechselnden Partnerinnen und Partnern.

Um Diskriminierungen bei der Spenderauswahl zu vermeiden, soll nunmehr das sexuelle Risiko, das zu einem Ausschluss oder einer Rückstellung von der Spende führt, nur auf Grundlage des jeweiligen individuellen Risikoverhaltens der spendewilligen Person ermittelt werden. Gruppenbezogene Ausschluss- oder Rückstellungstatbestände sind insoweit nicht mehr zulässig. Zudem wird geregelt, dass die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität spendewilliger Personen als solche keine Ausschluss- oder Rückstellungskriterien sein dürfen.

### Zu Nummer 2

#### Zu Absatz 4

Die Regelung sieht eine Frist von vier Monaten zur Umsetzung der geänderten Vorgaben und der Anpassung der Richtlinie Hämotherapie vor. In diesem Zeitrahmen muss die Bundesärztekammer im

Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut eine Neubewertung treffen, welche individuellen Risikoverhaltensweise unter Beachtung der neuen Rechtslage zur Rückstellung von Spenderinnen und Spender führen müssen. Scheitert die Neubekanntmachung der Richtlinie innerhalb dieser Frist, geht die Zuständigkeit zur Feststellung des allgemein anerkannten Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und Technik zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen einmalig auf das Paul-Ehrlich-Institut über. Die nach diesem Absatz vorzunehmende Neubewertung der Risiken erfolgt in dem Fall durch das Paul-Ehrlich-Institut im Einvernehmen mit dem Robert Koch-Institut. Das Paul-Ehrlich-Institut hat in dem Fall die geänderte Richtlinie innerhalb von zwei weiteren Monaten bekannt zu machen. Durch diese Regelungen soll eine zeitnahe und effektive Umsetzung der geänderten gesetzlichen Vorgaben gewährleistet werden.

#### Zu Absatz 5

Die Auswirkungen der Neuregelung auf die Blutproduktesicherheit und das Blutspendeaufkommen werden vom Bundesministerium für Gesundheit innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung der nach Absatz 4 angepassten Richtlinie Hämotherapie im Bundesanzeiger evaluiert.